

# **Betriebsatzung für das Wasserwerk Erbach**

Aufgrund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eig.BG) vom 19. Juni 1987 (Ges.Bl. S. 284) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung vom 03.10.1983, zuletzt geändert am 12.12.1991 (GBl. S. 860) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erbach am 13. Dezember 1993 (Änderung am 08. März 1999, 21. Mai 2001, 14. Juli 2003, 12. März 2007) folgende Betriebsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Rechtsteilung, Aufgabe, Name**

- (1) Das Wasserwerk der Gemeinde Erbach ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Es wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, den dazu ergangenen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Es hat die Aufgabe, das Gebiet der Gemeinde Erbach mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.
- (3) Das Wasserwerk erstrebt keinen Gewinn.
- (4) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Wasserwerk Erbach".

## **§ 2**

### **Organe**

An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung der Gemeinderat, die nach der Hauptsatzung der Gemeinde Erbach gebildeten beschließenden Ausschüsse und die Ortschaftsräte, der Bürgermeister und die Werkleitung beteiligt.

## **§ 3**

### **Wirtschaftliche Entscheidungen**

Unbeachtet der in der Gemeindeordnung und im Eigenbetriebsgesetz den einzelnen Organen vorbehaltenen Zuständigkeiten gelten bezüglich der Bewirtschaftungsbefugnis, des Erlasses, der Niederschlagung und Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs, sowie der Personalentscheidungen von Gemeinderat, Verwaltungsausschuß, Technischer Ausschuss, Ortschaftsräte und Bürgermeister die Bestimmungen der Hauptsatzung. Eine Subdelegation der dem Bürgermeister hierbei zugewiesenen Zuständigkeiten auf den Werkleiter regelt die Haushaltsordnung.

## **§ 4 Bürgermeister**

Der Bürgermeister sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach dem Eigenbetriebsgesetz für die Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung und die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs.

## **§ 5 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs werden ein Betriebsleiter und ein stellvertretender Betriebsleiter bestellt.
- (2) Für die Aufgaben und die Vertretungsberechtigung der Betriebsleitung gelten die §§ 4 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes.

## **§ 6 Stammkapital, Wirtschaftsjahr**

- (1) Das Stammkapital wird auf 1 050 000,00 € festgesetzt.
- (2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Ausfertigung  
Erbach, den 14. Dezember 1993  
Änderung 22. Mai 2001  
Änderung 14. Juli 2003  
Änderung 12. März 2007

Paul R o t h , Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.